

Erscheint jede Woche

Samstags / Bezugspreis Vierteljährlich 1 Mk., durch die Post ins Haus gebracht 1.12 Mk. / Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau erhalten das Blatt umsonst / Alle Postanschriften nehmen Bestellungen entgegen

Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau

Verkundigungs-Organ der handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechsgehaltene, Festzettel 35 Pfg.; kleine Anzeigen für Mitglieder 30 Pfg. / Bei Wiederholungen Rabatt / für die Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau werden 10 Prozent Sonder-Rabatt gewährt

herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, 19. Mai

Anzeigen-Aannahmestelle:

Hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: Ehrentafel. — Öffnungszeiten der gewerblich-technischen Bücherei. — Bericht über die Mitgliederversammlung in Limburg a. L. am 6. Mai (Fortsetzung). — Die Vertretungsbezugnisse der Ehefrauen von Kriegsteilnehmern (Schluß aus Nr. 16). — Die Handwerks-Zehre. — Bericht über die Lage des Arbeitsmarktes im Monat März 1917. — Kurze Mitteilungen. — Aus der Tätigkeit des Gewerbevereins für Nassau. — Handwerkskammer Wiesbaden. — Hinweis. — Anzeigen.



Ehrentafel

Das Eisene Kreuz erhielten:

Grenadier Heinrich Ufinger, Sohn des Mitgliedes Schreinermeister Karl Ufinger, Wehrheim i. L.

Maschinengewehrführer Ludwig Sperling, Sohn des Postapostleiters Heinrich Sperling, Wiesbaden.

Kanonier Karl Bornmann, Sohn des Mitgliedes Schreinermeister Heinrich Bornmann, Wiesbaden.

Mit der Silbernen Württemberg. Verdienst-Medaille wurde ausgezeichnet:

Untersoffizier Heinrich Brach, Sohn des Mitgliedes Heinrich Brach, Hahnstätten-Zollhaus.

Gewerblich-technische Bücherei des Gewerbevereins für Nassau mit Lesesaal und Auslage der Patentschriften. Wiesbaden, Rheinstraße 42.

Öffnungszeiten: Täglich mit Ausnahme von Samstags, nachm. von 3—6 Uhr.

Mitgliederversammlung des Gewerbevereins für Nassau

in Limburg an der Lahn am 6. Mai 1917.

(Fortsetzung.)

Nach der Einrichtung der Beratungsräten, die in der Regel in der Kreisstadt ihren Sitz erhalten, wird auch ein weiterer

Ausbau der Geschäftsstelle des Zentralvorstandes notwendig sein. In viel größerem Umfange als seither werden aus allen Gebieten des Wirtschaftslebens, des Handwerks und der Technik Fragen an uns herangetragen, zu deren Bearbeitung uns jetzt die Kräfte fehlen. Unser technischer Beamt, dessen Hauptaufgabe die technische Beratung war, ist auf dem Felde der Ehre geblieben. Ob wir wieder zur Anstellung eines technischen Beamten kommen werden, ist noch fraglich. Die Ersparungen ermutigen nicht gerade dazu. Denn es gibt keinen Menschen, der alle die Wissensgebiete beherrscht, die hier zu bearbeiten sind. Es erscheint uns zweckmäßiger, aus den hauptsächlichsten für uns in Frage kommenden Gebieten Sachverständige

im Nebenamt zu bestellen, die als ständige Mitarbeiter die ihnen zugewiesenen Aufgaben zu erledigen, an bestimmten Tagen und Stunden in unserer Geschäftsstelle Sprechstunden abzuhalten und im übrigen die Kreisberatungsstellen durch schriftliche oder persönliche Beratungen zu unterstützen hätten. Je nach Bedarf werden diesen Sachverständigen ständige Kommissionen beigegeben werden. Die Verhandlungen darüber sind noch nicht zum Abschluß gekommen. Solche Einrichtungen lassen sich jetzt, nach der Verlegung unserer Geschäftsstelle in das alte Dienstgebäude der Nass. Landesbank leichter treffen, da uns hier geeignete im Verkehrsmittelpunkt der Stadt belegene Räume zur Verfügung stehen.

Nach der Verlegung unserer Geschäftsstelle hat sich auch der Besuch unserer gewerblich-technischen Bücherei und Vorbildersammlung trotz des Krieges gehoben. Die Bücherei-Ordnung erfährt eine wesentliche Veränderung insofern, als die Bücherei mit ihrer Neueröffnung am 1. Dezember 1916 zu einer öffentlichen Einrichtung für die Förderung von Handwerk, Gewerbe, Kunstgewerbe und Technik gemacht wurde, die nicht nur den Mitgliedern des Gewerbevereins für Nassau, sondern allen Bewohnern des Bezirks zur Benutzung zugänglich ist. Für die Vereinsmitglieder ist die Benutzung kostenlos, während Nichtmitglieder eine kleine Beihgebühr zu bezahlen haben. Den technischen Vereinen ist durch Zahlung eines ihrer Mitgliederzahl entsprechenden Jahresbeitrags Gelegenheit gegeben, ihren Mitgliedern die unentgeltliche Benutzung der Bücherei zu ermöglichen. Bis jetzt ist mit einem Verein, dem Bezirksverein Rheingau des Vereins deutscher Ingenieure, ein solches Abkommen getroffen worden. Für die neuen Erwerbungen und Zugänge der letzten zehn Jahre ist ein Nachtrag zum Bücherverzeichnis aufgestellt worden, der nach Drucklegung bei den Vorsitzenden der Lokalgewerbevereine, den Leitern der gewerblichen Fortbildungsschulen, sowie bei den Beratungsstellen zur Einsicht ausgelegt wird. Hieraus möchte ich schon jetzt aufmerksam machen und Ihnen dringend ans Herz legen, von der Bücherei in Ihrem eigenen Interesse viel größeren Gebrauch zu machen. Die Bücherei und Vorbildersammlung ist bis jetzt unser wichtigstes Gewerbeförderungs-mittel. Handwerkern und Gewerbetreibenden ist hier Gelegenheit geboten, ihr Fachwissen zu erweitern, Neuerungen in ihrem Berufe kennen zu lernen, sich Vorbilder zu verschaffen für ihre Arbeiten, um diese den Anforderungen und Fortschritten der Zeit gemäß zu gestalten. Und dabei wird ihnen die Inanspruchnahme so leicht gemacht. Die Versendung der Bücher und Vorbilder an die Mitglieder erfolgt kostenlos. Der Entleiher hat nur das Porto für die Rücksendung zu tragen. Nochmals empfehlen wir eine regere Benutzung der Bücherei.

Vorübergehend war im Winter der Lesesaal auch einen Abend in der Woche geöffnet. Diese Einrichtung mußte aber wegen Ersparnis an Licht und Brennstoffen wieder aufgehoben werden. Nach dem Kriege wird der Lesesaal je nach Bedürfnis an einem oder mehreren Abenden wieder geöffnet sein.

Für die Förderung von Kunstgewerbe und Kunsthandwerk sind außer der Bücherei und

Vorbildersammlung, die auf diese Gebiete ganz besonders Rücksicht nimmt, und der Allgem. Gewerbechule in Wiesbaden, die neben Abend- und Sonntagskursen auch Tagesfachklassen für Kunstgewerbe eingerichtet hat, Einrichtungen im Vereinsbezirk nicht vorhanden. Der Zentralvorstand ist deshalb der Frage näher getreten, was zur Pflege des Kunstgewerbes und des Kunsthandwerks weiter geschehen kann. Er wird sich zunächst angelegen sein lassen, diese Einrichtungen sorgsam weiter auszubauen, dann aber versuchen, die Interessenten zu gemeinsamer Arbeit, vielleicht zunächst nur in einer Kommission, zu vereinen und die Bildung einer Abteilung für das Kunstgewerbe im Gewerbeverein für Nassau anstreben.

Neben diesen mehr organisatorischen Fragen waren es noch andere nicht minder wichtige Angelegenheiten, die den Zentralvorstand und besonders den engeren Vorstand und die Kommissionen im Berichtsjahre eingehend beschäftigt haben. Ich nenne zunächst die Beratungen über die Errichtung einer Krankenkasse für selbstständige Handwerker und Gewerbetreibende. Bekanntlich hatte sich einer von uns gegebenen Anregung zufolge schon unsere letzte Generalversammlung zu Niederlahnstein mit dieser Sache befaßt, dazu im allgemeinen eine zustimmende Stellung eingenommen und den Zentralvorstand beauftragt, durch Umfrage bei den Lokalgewerbevereinen Erhebungen darüber anzustellen, ob für die Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau oder für selbstständige Handwerker und Gewerbetreibende innerhalb des Vereinsbezirks die Errichtung einer Krankenkasse notwendig oder zweckmäßig erscheine. Zur Unterstützung des Zentralvorstandes setzte die Generalversammlung eine Kommission ein, bestehend aus den Herren Bankrat Reich (H), Tapeziermeister Kaltwasser in Wiesbaden, Werkmeister Fleckenstein in Grenzhausen, Landtagsabgeordneter Geil in Oberlahnstein und Krankenkassen-Präsident Hartleb zu Höchst a. M. Die sofort angestellten Erhebungen erlitten durch den Kriegsausbruch eine jähe Unterbrechung. Die Angelegenheit ruhte dann eine Zeit lang bis die im letzten Spätherbst begonnenen Beratungen des Deutschen Handwerks- und Gewerbeamtstages über das Fürsorgeversicherungswesen im Handwerk den Zentralvorstand veranlaßte, die Sache weiter zu verfolgen. Nachdem noch Verhandlungen mit benachbarten Krankenkassen für den selbstständigen Mittelstand wegen eines etwaigen Anschlusses seitens des Gewerbevereins für Nassau stattgefunden, trat vor Kurzem die Kommission zu einer Sitzung zusammen. Nach eingehender Beratung sprach sich die Kommission einstimmig für die Errichtung einer eigenen Krankenkassenunterstützungskasse für selbstständige Handwerker im Kammerbezirk Wiesbaden sowie für die Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau in Gemeinschaft mit der Handwerkskammer aus. Der Zentralvorstand hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit der Sache befaßt, trug jedoch Bedenken, ohne weiteres dem Vorschlag der Kommission zuzustimmen. Zunächst soll die von der Handwerkskammer eingesetzte größere Kommission, der drei Vertreter des Gewerbevereins für Nassau angehören, zur Sache Stellung nehmen. Es ist uns sehr erwünscht, meine Herren, wenn

Sie sich nachher bei Punkt 3 der Tagesordnung recht gründlich über die Frage aussprechen, damit wir Ihre Meinungen kennen lernen.

Durch die Veröffentlichungen im Gewerbeblatt hatten wir Ihre Aufmerksamkeit auf die von anderen Verbänden, insbesondere vom Deutschen Handwerks- und Gewerbeamtstag, ausgehenden Bestrebungen zur Vereinfachung und Verbilligung der Zivilrechtspflege und Förderung des Güterverkehrs gelenkt. Im Hinblick auf die Wichtigkeit, welche diese Frage auch für den selbstständigen Mittelstand hat, sah sich der Zentralvorstand veranlaßt, sich mit dieser Angelegenheit ebenfalls zu beschäftigen. Neben der Bekämpfung des Borgunwesens und der Förderung des Eingehungswesens, die eine der vornehmsten Aufgaben der Beratungsstellen sein werden, ist es vor allen Dingen die Pflege des Güterverkehrs, die Bildung gewerblicher Schiedsgerichte, für die sich der Zentralvorstand einsetzen und die dafür notwendigen Einrichtungen im Bezirk schaffen oder die vorhandenen ausbauen will. Hierüber wird Ihnen später ebenfalls ein ausführlicher Bericht erstattet werden.

Eine andere Angelegenheit, die für die Zukunft des Handwerks von tief einschneidender Bedeutung ist, wird uns in der nächsten Zeit noch eingehender beschäftigen müssen, das ist die **Lehrlingsfrage**.

Sie wissen, meine Herren, wie außerordentlich ungünstig der Krieg gerade auf die Heranbildung des Handwerker-Nachwuchses gewirkt hat. Durch die Einberufungen zum Heeresdienst sind Tausende und Abertausende von Lehrlingen ihres Meisters beraubt worden. Die meisten dieser Lehrlinge sind dann in Fabriken abgewandert, wo sie, besonders in der Rüstungsindustrie, lohnende Beschäftigung gefunden haben. Diese müssen in der großen Mehrzahl als für das Handwerk für immer für verloren gelten. Der Zugang von Lehrlingen zum Handwerk aus den Reihen der jetzt aus der Schule entlassenen jungen Leute ist außerdem sehr gering, weil viele kleinen Meister finden konnten, hauptsächlich aber deshalb, weil in den ungelernen Berufen augenblicklich hoher Verdienst winkt, was die Eltern vielfach veranlaßt hat, namentlich angesichts der gegenwärtigen Lebensmittelerhöhung ihre Söhne ungelernen Berufen zuzuführen. Hinzu kommt noch die bedauerliche Abneigung vieler Handwerker, Lehrlinge anzulernen. Hier muß unbedingt Wandel geschaffen werden. Die Lehrlingsfrage ist nicht nur eine Lebensfrage für das Handwerk, sie spielt auch in der gesamten deutschen Volkswirtschaft eine Rolle. Deutsche Qualitätsarbeit hat sich den Weltmarkt erobert und es wird nach dem Kriege besonderer Anstrengungen bedürfen, diesen Vorsprung zu behaupten und noch weiterhin fortzuschreiten. Hierzu brauchen wir vor allem tüchtige, gut geschulte Arbeitskräfte. Diese zu schaffen, ist nationale Pflicht. Durch Aufklärung in Wort und Schrift müssen den Eltern die wirtschaftlichen Vorteile der Handwerkslehre für das spätere Fortkommen ihrer Söhne eindringlich vor Augen geführt werden, andererseits wird sich aber auch das Handwerk dazu verstehen müssen, durch günstigere Bedingungen, sei es durch Gewährung einer angemessenen steigenden Vergütung an die Lehrlinge, oder in anderer Weise, einen Anreiz auf vermehrten Zugang zur Handwerkslehre auszuüben. Ein dahingehender Aufruf des Lokalgewerbevereins Wiesbaden, des Ortsausschusses für die Gewerbeförderung und des Zentralvorstandes ist bereits in den Wiesbadener Tageszeitungen sowie im Gewerbeblatt veröffentlicht worden. Wir werden uns jetzt mit der Handwerkskammer ins Benehmen setzen und uns in Gemeinschaft mit der Kammer in der vorgezeichneten Richtung weiter betätigen. Hierbei darf ich noch bemerken, daß der Zentralvorstand auch Veranlassung genommen hat, sich an das stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps mit der Bitte zu wenden, solche Handwerksmeister, die Lehrlinge ausbilden, oder sich zur Einberufung zur Hilfsdienstpflicht auszunehmen. Darauf ist der Bescheid ergangen, daß über die

Hilfsdienstpflichtigkeit eines Handwerksbetriebes nicht allgemein, sondern nur von Fall zu Fall durch die vom Hilfsdienstgesetz hierfür bestimmten Ausschüsse entschieden werden könne. Bei dieser Entscheidung würden alle in Betracht kommenden Verhältnisse, insbesondere auch die Bedeutung des einzelnen Handwerksbetriebes für die Ausbildung des Handwerker-Nachwuchses geprüft. Auch die Ausführungen unserer Eingabe fänden dabei Berücksichtigung. Die Entscheidung wird also in der Hauptsache bei den Ausschüssen (Einberufungs- und Feststellungs-Ausschüssen) liegen und es ist für uns von wesentlichem Interesse, daß in diesen Ausschüssen tüchtige Handwerker und Gewerbetreibende vertreten sind, die die Verhältnisse der einzelnen Handwerksbetriebe beurteilen können. Auch in dieser Beziehung hat der Zentralvorstand schon bei seinen Vorgesprächen mit Anträgen bei der Heeresverwaltung, als Mitglieder dieser Ausschüsse auch geeignete Handwerker und Gewerbetreibende zu berufen. Die Bezirkskommandos sind diesen Anträgen in dankenswerter Weise entgegengekommen und hatten Vorschlagslisten von uns eingefordert.

Auf die Förderung des Handwerker-Nachwuchses kann auch bei der Kriegsschädigten-Fürsorge in günstigem Sinne eingewirkt werden, insofern, als alles versucht wird, die kriegsverletzten jungen Handwerker ihrem angelernten Berufe zu erhalten. Dieses Bestreben muß allerdings unterstützt werden durch das Entgegenkommen der Handwerker, kriegsverletzte Gesellen weiter zu beschäftigen. Es ist Ehrenpflicht aller Handwerker, sowohl den Eintritt der aus dem Felde Zurückkehrenden, als auch insbesondere der Kriegsverletzten in ihre Werkstätten zu erleichtern und zu fördern. Wo in besonderen Fällen eine weitergehende theoretische Ausbildung junger kriegsverletzter Handwerker durch den Besuch von Fachschulen sich als notwendig erweist, da ist der Zentralvorstand gerne bereit, bei nachgewiesener Bedürftigkeit diese Ausbildung durch Gewährung von Stipendien zu unterstützen, wie dies schon im abgelaufenen Jahre geschehen ist. (Fortsetzung folgt.)

Die Vertretungsbefugnisse der Ehefrauen von Kriegsteilnehmern.

(Schluß aus Nummer 18.)

Es bleibt somit einer Ehefrau, welche von ihrem Manne keine Vollmacht erhalten hat, vielleicht sogar auch nicht mehr erhalten kann, aber trotzdem dessen Vermögensinteressen wahrnehmen will, nur der etwas umständlichere Weg übrig, sich zu dessen Abwesenheitspflege in bestellen zu lassen. Nach § 1911 BGB. ist das nicht nur möglich, wenn ihr der Aufenthalt ihres Mannes unbekannt ist, dieser also etwa als verschollen in der Verlustliste gemeldet worden ist, sondern auch dann, wenn der Aufenthalt des Mannes zwar bekannt, dieser aber an seiner Rückkehr und der Wahrung seiner Vermögensinteressen behindert ist. Letzteres ist wohl als vorliegend anzunehmen, wenn der Mann sich an der Front oder in Gefangenschaft befindet.

Die Bestellung als Pfleger erfolgt durch das örtlich zuständige Vormundschaftsgericht, bei welchem die Ehefrau einen entsprechenden Antrag stellen muß. Auf Grund der Vormundschaftsgerichtlichen Bestellung kann dann die Ehefrau die Vermögensinteressen ihres Mannes wahrnehmen. Völlig unbeschränkt ist aber die Frau selbst dann nicht in ihrer Verfügungsgewalt. Denn gemäß §§ 1915, 1821 ff. BGB. hat sie als Pfleger für eine Reihe wichtiger Rechtsgeschäfte jedesmal die besondere Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes einzuholen. Als solche genehmigungsbedürftige Rechtshandlungen seien hier hervorgehoben: Verfügungen, die sich auf ein Grundstück oder ein Recht an einem solchen beziehen, Gelbeschaffung auf Kredit, die Ausstellung eines Wechsels, Bürgschaftübernahme, Aufgabe der für eine Forderung bestellten Sicherheit soweit alle diese Geschäfte Vermögensrechte des Ehemannes betreffen oder diesen Dritten gegen-

über zum Schuldner machen. Das Vormundschaftsgericht kann allerdings der Ehefrau für die Vornahme der genannten Geschäfte, mit Ausnahme der Grundstücke betreffenden, eine allgemeine Ermächtigung erteilen, sofern das im Interesse des Kriegsteilnehmers liegt, insbesondere also zur ungehinderten Fortführung eines diesem gehörenden Erwerbsgeschäftes (§ 1825 BGB.). Die Pflegschaftsbestellung bietet also der unvollmächtigten Ehefrau die einzige Möglichkeit, restlos die Vermögensinteressen ihres Mannes wahrzunehmen; mannigfache Unbequemlichkeiten und Verzögerungen hat aber auch dieser Rechtsbehelf für sie zur Folge.

Ohne Vollmacht des Kriegsteilnehmers ist die Ehefrau aber sogar an der Verwaltung und Verfügung über ihr eigenes Vermögen gehindert. Hierbei sei von dem gesetzlichen Güterstand (Verwaltung und Nutznießung) abgesehen. Soweit nach diesem das Vermögen der Frau als Vorbehaltsgut anzusehen ist, d. h. soweit Arbeitsgerät, Schmuck der Frau, persönlicher Arbeitsverdienst der Frau oder Vermögensteile, welche dieser als ausdrücklich als Vorbehaltsgut zugewandt sind, in Betracht kommen, ist die Frau allerdings zu völlig freier, unbeschränkter Verfügung berechtigt. Aber schon hier können sich für sie Schwierigkeiten ergeben. Hat nämlich eine Ehefrau ihren Arbeitsverdienst als Sparguthaben bei einer Kreditgenossenschaft oder Bank angelegt, ohne daß diese weiß, daß dieses Geld Vorbehaltsgut der Frau darstellt, so können ihr leicht Schwierigkeiten entstehen, wenn sie das Geld wieder ohne Genehmigung oder Vollmacht des Mannes abheben oder in anderer Weise anlegen will. Entstehen nämlich bei der Bank Zweifel, ob es sich wirklich um Vorbehaltsgut handelt, verweigern vorläufige Banknoten jede Auszahlung. Dann würde es sich, entgegen der Behauptung der Frau tatsächlich um eingebrachtes Gut handeln, würde sie dem Manne gegenüber, dem die Verwaltung und Nutznießung zusteht, aber die Auszahlung nicht genehmigt, von ihrer Verpflichtung nicht frei werden, sondern unter Umständen nochmals zahlen müssen (§ 1404 BGB.). Selbst bei Vorbehaltsgut kann also der Vollmachtmangel sich unangenehm fühlbar machen. Mehr noch ist das hinsichtlich des eingebrachten Gutes der Fall. Ueber dieses kann die Ehefrau ja überhaupt nicht allein verfügen, dem Manne gegenüber wären vielmehr alle derartigen Rechtsgeschäfte ungültig, die ohne seine Zustimmung erfolgt sind oder die er nicht nachträglich genehmigt hat. Fehlen daher diese Erläuterungen eines Kriegsteilnehmers und hat dieser auch niemand, dann zu deren vertretungsweise Abgaben bevollmächtigt, so werden Dritte sich weigern, auf irgend ein Geschäft einzugehen, welches sich auf das eingebrachte Gut bezieht. Die Ehefrau würde also keinen Pfennig ihres Vermögens von der Bank ausgezahlt erhalten. Ja selbst auf Rechtsgeschäfte, die sich zwar nicht auf das eingebrachte Gut beziehen, aber aus denen die Frau einen höheren Betrag schuldig würde, gingen die Geschäfte wohl kaum ein, weil das eingebrachte Gut auch nicht für Schulden aus Geschäften haftet, welche die Frau zwar in eigenem Namen aber ohne Genehmigung ihres Mannes abgeschlossen hat.

Von diesen Grundätzen gibt es nur ganz vereinzelte Ausnahmen. Wenn nämlich die Ehefrau mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung ihres Mannes ein selbstständiges Erwerbsgeschäft betreibt, so würde sie wie im Frieden auch jetzt Rechtsgeschäfte, welche sich auf diesen Betrieb beziehen, ohne Genehmigung des Mannes vornehmen können (§ 1405 BGB.). Außerdem ist die ehemanliche Zustimmung zu einem Rechtsgeschäfte der Frau über eingebrachtes Gut auch dann nicht erforderlich, wenn der Mann durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist. (§ 1401 BGB.). Eilige Reparaturen eines baufälligen Hauses der Frau oder Hebung eines Guthabens von einem dem Zusammenbruch nahen Bank, könnte bis

Brau demnach an sich ohne Vollmacht vornehmen. Sie müßte aber die Gegenpartei doch davon überzeugen, daß tatsächlich eine drohende Gefahr zum Abschusse der betreffenden Geschäfte dränge. Von den beiden letzterwähnten Fällen abgesehen, ist aber die vollmachtlose Ehefrau an der Verfügung über ihre eigenen Vermögensgegenstände behindert.

Ähnliche Regeln wie die hier entwickelten gelten bei Bestehen der Gütergemeinschaft, Ehegüter- oder Ertragsgemeinschaft auch hinsichtlich der Vermögenssteuern, über welche nach den gesetzlichen Vorschriften nur unter Mitwirkung des Mannes rechtskräftig verfügt werden kann (vergl. §§ 1450, 1452 BGB.).

Hat dagegen der Kriegsteilnehmer seiner Frau eine allgemeine Vollmacht erteilt, so ist letztere nicht nur berechtigt, über die Vermögensgegenstände ihres Mannes zu verfügen, sondern sie kann auch dessen notwendige Genehmigung zu ihren eigenen Geschäften über ihr eingebrachtes Gut sich selbst erteilen. Am sichersten ist es allerdings, wenn der Kriegsteilnehmer seine Frau ausdrücklich auch als seine Vertreterin hinsichtlich seiner Rechte an deren eingebrachtem Gute bevollmächtigt, um den übervorsichtigen Einwand auszuschließen, daß eine Ehefrau als Vertreterin ihres Mannes wegen § 181 BGB. sich selbst nur dann die Genehmigung zu Verfügungen über eingebrachtes Gut erteilen könne, wenn sie ausdrücklich dazu bevollmächtigt sei.

Ist die Vollmachtserteilung versäumt worden, so bleibt der Ehefrau auch wegen ihrer eigenen Vermögensangelegenheiten allein der Ausweg übrig, sich in der bereits oben geschilderten Weise zur Abwesenheitspflege in ihres Mannes Bestellen zu lassen. Als solche ist sie nicht nur befugt, für das eigene Vermögen ihres Mannes zu sorgen, sondern sie kann auch nach §§ 1915, 1409 BGB. unbefristet dessen Genehmigung zu Geschäften über ihr eingebrachtes Gut ersehen. Damit sind die Hauptfragen der Vermögensinteressenvertretung der Kriegsteilnehmer durch ihre Ehefrauen erschöpft.

Von den ganz wenigen während des Krieges zustandes ergangenen Sonderbestimmungen, welche Vertretungsbefugnisse von Kriegserfrauen betreffen, erscheint hier nur eine erwähnenswert. Bekanntlich tritt nach dem Reichsgericht vom 4. August 1914 bei Zivilprozessen gegen Kriegsteilnehmer, die keinen Prozessvertreter beizugeben, eine Unterbrechung des Verfahrens ein. Nach der Bundesratsverordnung vom 14. Januar 1915 kann aber auf Antrag des Klägers zur Vertretung offenkundiger Unbilligkeiten für den Kriegsteilnehmer das Gericht einen Vertreter zur Fortsetzung des Rechtstreites bestellen. Vor einer solchen Bestellung soll das Gericht Verwandte oder sonstige Personen hören, die mit den Verhältnissen des Kriegsteilnehmers vertraut sind. Zu diesen Personen gehört vor allem natürlich die Ehefrau, der danach eine gewisse Vertretungsbefugnis für ihren Mann zusteht. Von größerer Bedeutung ist aber auch diese Bestimmung nicht.

Aus alledem folgt, daß ohne Vollmacht Kriegserfrauen nur unter sehr erschwerten Umständen die Interessen ihrer Männer wahrnehmen können. Sie sollten daher darauf dringen, daß ihnen, wenn irgend möglich, auch jetzt noch eine Vollmacht erteilt wird.

Dr. Sade.

(Blätter für Genossenschaftswesen.)

Die Handwerks-Lehre.

Die Handwerkslehre ist in neuester Zeit der Gegenstand vielfacher Erörterung in allen den Kreisen, denen die Förderung des Handwerks am Herzen liegt. Nicht nur die Organisationen des Handwerks und ihre Presse, sondern auch die Tagespresse beschäftigt sich gelegentlich mit dieser Frage, die wichtig genug ist, um die zu Tage getretenen Anschauungen in den weiten Kreisen zur Kenntnis zu bringen.

Der Frankfurter Zeitung vom 8. Mai ds. J., Nr. 126 entnehmen wir darüber folgendes:

Während überall sonst die Ausbildung des Nachwuchses sich den veränderten Zeitverhältnissen angepaßt hat, wird sie im Handwerk noch in alter Weise erledigt. Der Lehrling wird in die Familie des Handwerkers aufgenommen und beschäftigt, er erhält andererseits keine oder eine sehr geringe Entschädigung, und neben der Berufstätigkeit wird er zu häuslichen Diensten herangezogen. Es mehren sich heute im Handwerk selbst die Stimmen, die wegen des immer unzureichender werdenden Nachwuchses dringend eine Änderung befürworten, um vor allen Dingen auch fähigere Elemente wieder anzuziehen. An verschiedenen Stellen ist man dazu übergegangen, Prämien für das Auslernen von Meistern zu gewähren. Diese Prämie erhielt der Lehrherr für die Mühe, die er sich mit dem Lehrling machte. Sie hat die Folge, daß der einzelne Lehrling besser ausgebildet wird, sie führt aber dem Handwerk kaum vermehrte Kräfte zu. Es wurde deshalb von Handwerkern vorgeschlagen, die Prämien den Lehrlingen selbst zu gewähren, etwa in der Form einer steigenden Bar-Vergütung für die letzten Lehrjahre. Wenn auch anzuerkennen ist, daß der Lehrherr anfangs vom Lehrling recht geringe Vorteile habe und daß dieser ihm zunächst Material verdirbt, so ändert sich das doch mit der Dauer der Lehrzeit. Solche Prämien könnten auch für besondere Leistungen bewilligt werden, die Hauptsache bleibt aber, die Stellung des Lehrlings selbst zu heben.

Die Unterbringung des Lehrlings in der Familie macht in den Großstädten mit ihren engen Wohnungen ebenfalls wachsende Schwierigkeiten. Es käme die Errichtung von Lehrlingsheimen in Frage, in der die Lehrlinge eine sachgemäße Fürsorge und Beaufsichtigung fänden. Solche Lehrlingsheime, bei deren Errichtung die Gemeinden mitwirken könnten, würden voraussichtlich den Zugang der Lehrlinge von außerhalb fördern, weil die Eltern die Gewähr besäßen, daß ihre Söhne gut untergebracht sind.

Es wäre weiter zu erörtern, ob die Lehrzeit abgekürzt werden kann, indem die Ausbildung methodischer, zweckmäßiger gestaltet wird, während sie heute zweifellos mehr dem Zufall untersteht und zum mindesten sehr ungleichmäßig ist. Auch das Handwerk weiß, daß heute Zeit Geld ist, daß die allermeisten jungen Menschen darauf angewiesen sind, bald Geld zu verdienen und daß demgemäß die Berufswahl vielfach dadurch beeinflusst wird, in welchem Maße der einzelne auf diese Möglichkeit rechnen kann. Um die jungen Kräfte wird sich nach dem Kriege ein noch vermehrter Wettbewerb ergeben; nicht nur die ungelerten Berufe greifen auf sie an, auch die Industrie. Und diese hat in der sogenannten Industrie-Lehre eine methodische, zeitgemäße Ausbildung geschaffen, die für das Handwerk bereits vor dem Kriege einen fühlbaren Wettbewerb bedeutete. Der Einfluß dieser Industrielehre wird sich, entsprechend der hinter ihr stehenden wirtschaftlichen Macht, ohne Zweifel steigern. Bisher war es nun so, daß die Industrie ihre „gelerten“ Arbeiter durch das Handwerk bezog und dieses dadurch zahlreiche Lehrlinge erhielt, die später in die Industrie übergehen wollten. Dieser Zufluß kommt jetzt mehr und mehr ins Stocken — es tritt ein neuer Zustand ein, auf den sich das Handwerk einzurichten muß.

Je früher das geschieht, je besser natürlich. Deshalb ist es jetzt an der Zeit, daß sich die beruflichen Kreise mit dieser für die Zukunft des Handwerks so wichtigen Frage erneut und ernsthaft beschäftigen. Es müssen die Formen gefunden werden, die es dem Handwerk ermöglichen, aus dem nationalen Kräfte-Reservoir so viel anzuziehen, als es für seinen Fortbestand braucht. Ohne einschneidende Änderungen in der Ausgestaltung der Handwerkslehre wird der Wettbewerb um den Nachwuchs zu seinen Ungunsten ausschlagen!

Bericht über die Lage des Arbeitsmarktes in Hessen, Hessen-Nassau und Waldeck im März 1917.

Erstattet v. Mitteldeutschen Arbeitsnachweisverband.

Für die Lage des Arbeitsmarktes im abgelaufenen Berichtsmonat ist das stärkere Hervortreten der Einwirkungen des Hilfsdienstgesetzes bezeichnend. Der Betrieb der Hilfsdienststellen war allgemein lebhaft. Die Zahl der Vermittlungen für militärische Stellen war trotz der Beschränkung auf die Altersklasse von 48 bis 60 Jahren namentlich an größeren Plätzen beträchtlich. Ebenso konnten den Zivilbehörden und hauptsächlich den Kriegsindustriellen Betrieben aus den Reihen der Hilfsdienstpflichtigen und den freiwillig Gemeldeten zahlreiche Arbeitskräfte zugeführt werden. Da es sich vorerst um freiwillige Meldungen von Personen handelt, die zum weitaus größten Teil in Betrieben tätig waren, die nicht unter das Hilfsdienstgesetz fallen, läßt sich hier eine freitägige Umgruppierung der Arbeitskräfte in Anpassung an die Bedürfnisse der Kriegswirtschaft feststellen.

Das Gesamtbild des Arbeitsmarktes gleicht in der lebhaften Inanspruchnahme der vorhandenen Arbeitskräfte und dem starken Beschäftigungsgrad dem des Vormonats.

In der Landwirtschaft blieb infolge der Ungunst der Witterung die Nachfrage hinter den Erwartungen zurück. Arbeiter für die Feldbestellung wurden nur in geringem Umfang verlangt. Das Hof- und Stallpersonal konnte mit den vorhandenen Kräften und durch Gefangene beschafft werden. Lebhafter gestaltete sich die Nachfrage nach Dienstmägden und Feldmägden, die leicht unterkommen. Stellenweise konnte eine Rückwanderung von städtischen Dienstmägden aufs Land beobachtet werden.

Der Bedarf an Gärtnern und Gartenarbeitern trat stärker hervor und konnte zum größten Teil mit den vorhandenen Arbeitskräften gedeckt werden.

Im Metallgewerbe und in der Munitionsindustrie hielt die starke Nachfrage nach Facharbeitern an. Die vorhandenen Stellenjuchenden wurden glatt aufgenommen. An einigen Orten war die Zuweisung von Arbeitern für die Kriegsindustrie aus den Reihen der Lazarettinsassen in größerem Umfang möglich. Das Angebot von weiblichen Arbeitskräften ließ in Frankfurt gegen den Vormonat nach. Dagegen war in Bingen ein starker Zubrang von Munitionsarbeiterinnen vorhanden und konnten in Darmstadt alle offenen Stellen besetzt werden.

Das Holzgewerbe hatte gegen den Vormonat einen Rückgang der gemeldeten Stellen und der Stellenjuchenden zu verzeichnen, der besonders in der zweiten Hälfte des Monats hervortrat. Bei der Besetzung der Stellen kamen auch hier arbeitsfähige Lazarettinsassen in Betracht, Tapezierer, Polsterer und Sattler für Militärarbeiten hatten reichlich Arbeitsgelegenheit.

Im Nahrungsmittelgewerbe fanden Bäcker und Metzger namentlich bei militärischen Behörden in größerem Umfang Stellung.

Ebenso wurden Schneider und Schuhmacher für die gleichen Stellen und teilweise auch für die Industrie stark angefordert und konnten zum größeren Teil zur Verfügung gestellt werden.

Bader und Ausläufer fanden leicht Unterkunft.

Das Gastwirtschaftsgewerbe bot den Arbeitnehmern ausreichend Gelegenheit, in dauernde Stellung zu kommen. Die starke Nachfrage nach besseren Ober- und Restaurations- und Zimmerkellnern konnte gedeckt werden. Bei den Köchen mußte teilweise zu weiblichem Ersatz gegriffen werden. Junge Kellner und Hausburschen waren knapp. Dagegen war das Angebot von weiblichen Servieraushilfen und Zimmermädchen gegen den Vormonat stärker. Salsouaufträge liefen gegen das Vorjahr nur in geringer Zahl ein.

Das Ueberangebot von jugendlichen Arbeitern erhöhte sich infolge der Schulentlassung, verbunden mit der ausgeprochenen Neigung zur Fabrikarbeit beträchtlich und dürfte den

Arbeitsmarkt noch einige Zeit belasten. Von der zur Genüge vorhandenen Gelegenheit zur Weiterbildung wird verschwindend wenig Gebrauch gemacht. Nur in Seppenheim besteht ein Ueberangebot an Lehrstellenfuchenden.

Die kaufmännischen und Büroberufe weisen immer noch einen bedeutenden Ueberhang an mittelmäßigen oder schlecht ausgebildeten hauptsächlich weiblichen Arbeitskräften auf. Auch bei den Meldungen zum vaterländischen Hilfsdienst fällt allgemein ein Andrang von Weibern ohne Vorbildung zur Bürotätigkeit auf, der den bei militärischen und Zivilbehörden bestehenden Bedarf weit übersteigt.

Auf dem weiblichen Arbeitsmarkt hält die Knappheit an häuslichen Dienstboten an. Auch Hausfrauen werden stark verlangt. Im Konfektionsgewerbe war der Verkehr bedeutend leistungsfähiger als im Vormonat. Die Vermittlungen führten eine wesentliche Steigerung. Näherinnen für Militärarbeit fanden zahlreiche Beschäftigung.

Das Angebot von Seimarbeiterinnen nahm gegen den Vormonat zu und übersteigt die Nachfrage. Stickerinnen fanden sämtlich Stellung. Die Vermittlung der Lazarettinsassen erfährt im ganzen Verbandsgebiet einen steten Ausbau. Die hier lange Zeit ungenutzt gebliebenen Kräfte werden in stets wachsender Zahl in das Berufsleben eingegliedert. Die gemachten Erfahrungen sind durchweg günstige.

Kurze Mitteilungen.

Gründung eines Handels- und Gewerbegeheimrats in Nürnberg.

Nach auch anderwärts ähnliche Bestrebungen bestehen die den Gewerbevereine für Nassau leiten, bei Gründung von Kreisverbänden und gleichzeitiger Errichtung von Beratungs- und Auskunftstellen, beweist das Vorgehen des Nürnberger Handwerks, Gewerbes und Kleinhandels, das sich zur Aufgabe gestellt hat, in zielbewusster Arbeit für die Wiederaufbau des gewerblichen Mittelstandes durch die Gründung eines Handels- und Gewerbegeheimrats zu wirken. Die Gründung wurde in einer großen Versammlung am 30. April d. J. beschlossen.

Aus der Tätigkeit des Gewerbevereins für Nassau.

(Kreisverbände für Handwerk und Gewerbe.)

Am Sonntag, den 20. Mai, nachmittags 4 Uhr, findet in Oberlahnstein im „Kaiserhof“ eine Versammlung des organisierten Handwerks und Gewerbes für den Kreis St. Goarshausen statt zur Gründung eines Kreisverbands für Handwerk und Gewerbe im Kreise und zur Errichtung einer Beratungs- und Auskunftstelle. Zu der Versammlung sind alle Handwerker und Gewerbetreibende des Kreises eingeladen. Auch die Behörden und Magistrate haben Einladungen zu der wichtigen Versammlung erhalten.

Der Rohstoffverein der Tonindustriellen des Unterwesterwaldkreises mit dem Sitz in Hunsrück ist durch Beschluß seiner diesjährigen Generalversammlung dem Kreisverband für Handwerk und Gewerbe des Unterwesterwaldkreises als Mitglied beigetreten.

Handwerkskammer Wiesbaden.

Auszug aus dem Protokoll über die 188. Vorstandssitzung der Handwerkskammer zu Wiesbaden, am 23. April 1917, vormittags 10 Uhr.

Anwesend: der Vorsitzende, Herr Carlens-Wiesbaden, die Vorstandsmitglieder: Herren Hege-Hallenshein, Buch-Frankfurt a. M., Banz-Wiesbaden, Meier-Wiesbaden, Müller-Ems a. L., Sande-Frankfurt a. M., sowie der Syndikus der Handwerkskammer, Schroeder.

1. Das Protokoll der letzten Vorstandssitzung wird genehmigt.

2. Aus dem Geschäftsbericht des Syndikus ist hervorzuhellen:

a) Die Verhandlungen des Ortsausschusses für Gewerbebeschäftigung zu Wiesbaden wegen Schaffung einer „Handwerks- und Gewerbezeitung“ für den Kammerbezirk, an Stelle der gegenwärtigen drei Blätter sind dem Abschluß nahe. Das bisher Gesagene wird durch den Vorstand gebilligt.

b) Der Vorstand nimmt Kenntnis von der Bildung der Bezirksberufungskommission für Kriegerehrung und Kriegergräberfürsorge bei der Kgl. Regierung zu Wiesbaden.

c) Desgleichen von dem Dankschreiben der „Deutschen Kriegsgefangenenfürsorge zu Bern“ vom 13. ds. Mts. und bewilligt dieser Stelle weitere je 75 Blätter „Unterrichtsstoff“ und „Lektüre“ kostenlos.

d) Desgleichen von der zwischenzeitigen Geschäftsführung der Vermittlungsstelle.

3. Der Herr Regierungspräsident überreicht den Ministerialerlaß vom 30. März cr. betr. Veranstaltung von Kursen für Kriegerfrauen und Töchter. Der Vorstand nimmt Kenntnis von dem Inhalt und beschließt, im ganzen Kammerbezirk, besonders in den Städten, die Fortbildungskurse in einfacher Buchführung, Gewerbelehre, Versicherungslehre, Wechselkunde usw., wie sie bisher üblich waren, erneut anzulegen und nach Möglichkeit zu unterstützen. Auf dem Wege dürfte zurzeit wegen der landwirtschaftlichen Arbeiten, schwerlich Erfolg zu erwarten sein. Die besondere Förderung der fachlichen Ausbildung von Kriegerfrauen und Töchtern empfiehlt sich nach Ansicht des Vorstandes nicht, weil dadurch eine gewisse Halbheit und das Prüselium im Handwerk gefährdet werden würde.

4. Der Haushaltsplan für 1917/18 wird gründlich durchgesehen und auf 66 900 Mark in Einnahme und Ausgabe festgesetzt. Die einzelnen Sätze werden in den vorliegenden Entwurf eingetragen.

5. Die Frühjahrsvollversammlung wird auf den 16. Mai cr., vormittags 10.30 Uhr, bestimmt und die Tagesordnung, der Vorlage gemäß festgesetzt.

6. Der Syndikus berichtet eingehend über die Ausschussverhandlungen des Kammertags bezüglich der Rohstoffbeschaffung durch staatliche Vermittlung nach dem Kriege, insbesondere über die Erfahrungen Verhandlungen und Beschlüsse vom 19. ds. Mts. Nach eingehender Besprechung tritt der Vorstand dem Antrag des Referenten des Ausschusses (Handwerkskammer Wiesbaden) bei und fordert die Verbindung der Rohstoffversorgungszentrale mit der Hauptstelle für gemeinschaftliche Handwerkslieferungen zu Berlin, unter Einrichtung einer besonderen, kaufmännisch geleiteten Abteilung. Die Organisation der Rohstoffversorgung in Einkaufsgenossenschaften mit fachlichen Zentralen, erscheint ungewinnhaft und geeignet, die Auftragsvermittlung unserer Hauptstelle in Berlin auszuscheiden.

7. Auf Anfrage des Herrn Oberpräsidenten wird die Beihilfe für die Lehrstellenvermittlung des Mitteldeutschen Arbeitsnachweises, wie bisher auf 600 Mark bestimmt, unter der Voraussetzung, daß die Staatskasse 300 Mark davon zurückerstattet.

8. Dem Lehrer Wilhelm Knapp zu Himmensen wird auf seinen Antrag zwecks praktischer Ausbildung zum Gewerbelehrer mit Rücksicht auf die vorliegenden Verhältnisse gestattet, einen Lehrvertrag mit einem tüchtigen Schlossermeister auf ein Jahr abzuschließen.

9. Herr Buch teilt mit, daß die Stadt Frankfurt a. M. dem Handwerksamt und dem Hauptamt für die Frankfurter Handwerksverbände je 2000 Mark Beihilfe bewilligt hat, sowie daß die Frankfurter Sammlung zur Wiederaufbau des durch den Krieg geschädigten Handwerks und Gewerbes bis jetzt 275 000 Mark erreicht hat.

Der Vorstand nimmt mit Befriedigung von diesem erfreulichen Resultat Kenntnis.

Für die Richtigkeit vorstehenden Auszugs.
Der Syndikus der Handwerkskammer.
Schroeder.

In der Mitglieder-Versammlung des Gewerbevereins für Nassau am 6. Mai in Limburg a. d. L. („Alte Post“), ist ein schwarzer Filzhut verkauft worden. In dem fehlenden Hut steht die Fabrikmarke Franz Kunst, Montabaur. Es wird gebeten den Hut an den Vorsitzenden des Gewerbevereins Montabaur, Herrn Buchdruckereibesitzer Sauerborn, zurückzusenden oder der Geschäftsstelle ds. Bl. Nachricht zu geben.

Die zum Postneubau in Frankfurt (Main)-West erforderlichen Tischler-, Schlosser- und Glaserarbeiten sollen im Wege des öffentlichen Angebots verdungen werden. Zeichnungen, Massenberechnungen, Anbieters- und Ausführungsbedingungen und Preisverzeichnisse liegen im Postbauamt in Frankfurt (Main)-West, Große Seestraße 41, zur Einsicht aus und können daselbst, soweit der Vorrat reicht, mit Ausnahme der Zeichnungen, gegen Erstattung von 75 Pfg. für jedes Angebotsheft bezogen werden. Die Angebote sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen postfrei an das obengenannte Postbauamt einzusenden. Die Eröffnung der Angebote erfolgt daselbst in Gegenwart der etwa erschienenen Bieter am 30. Mai, 10 Uhr vormittags.

Zuschlagsfrist: 30 Tage. Falls keins der Angebote für annehmbar befunden wird, bleibt die Ablehnung sämtlicher Angebote vorbehalten.

Frankfurt (Main), 14. Mai 1917.

Der Postbaurat.

Sämtliche
Drucksachen
liefert in jeder
Ausführung zu
mäßig. Preisen
in kurzer Frist
Hermann Rauch
Buchdruckerei des
Nass. Gewerbeblatt
Wiesbaden
Fennel
636

Sämtliche
Rohrmatten
jeder Art liefert billigst
Rohrgewebefabrik
Hch. Benyl, Gimsheim
Rheinhessen
Telefon. Amt Guatrablmil

Ausgeschriebene Lieferungen
für das Heer
Deutschlands Krieg-Bedarf
Leipzig, Inselstr. 4
veröffentlicht. Neueste Nr. 1

Anzeigen
im Nassauischen
Gewerbeblatt
haben Erfolg!

Nassauische Landesbank  **Nassauische Sparkasse**
WIESBADEN, Rheinstraße 42

Mündelsicher, unter Garantie des Bezirksverbandes des Nass.-Bez. Wiesbaden.

Reichsbank-Girokonto. Postcheckkonto Frankfurt a. M. Nr. 600. Telefon 833 u. 893
28 Filialen (Geldbesorgerstellen)
und 170 Sammelstellen im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Ausgabe von Schuldverschreibungen der Nassauischen Landesbank	Darlehen gegen Hypotheken mit u. ohne Amortisation
Annahme von Spareinlagen	Darlehen an Gemeinden und öffentliche Verbände
Annahme von Geldbesorgerstellen	Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren (Rombard-Darlehen)
Eröffnung von provisorischen Scheckkonten	Darlehen gegen Bürgschaft (Borshäfte)
Annahme von Wertpapieren zur Verwahrung und Verwaltung (offene Depots)	Uebernahme von Kauf- und Gütersteigern
An- und Verkauf von Wertpapieren, Inkasso von Wechseln und Schecks, Einlösung fälliger Zinscheine (für Kontoinhaber).	Kredite in laufender Rechnung

Die Nassauische Landesbank ist amtliche Hinterlegungsstelle für Mündelvermögen

Nassauische Lebensversicherungsanstalt

— Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts. —

Große Lebensversicherung (Versicherung über Summen von 2000 Mk. an aufwärts mit ärztl. Untersuchung.)

Kleine Lebens-Volks-Versicherung (Versicherungen über Summen bis zu 2000 Mk. einschl. ohne ärztl. Untersuchung, mit Sterbegeld, Altersvorsorge, Militärdienstlosten, Aussteuer- u. Kinderversicherung.)

Hypothekentilgungs-Versicherung. — Rentenversicherung.

Direktion der Nassauischen Landesbank.